

Gemeinde Bresegard bei Eldena

Niederschriftsauszug

aus der

14. Sitzung der Gemeindevertretung Bresegard bei Eldena
vom 21.10.2021

**Top 6 Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der
Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms
(RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des
dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts für die 3. Stufe des
Beteiligungsverfahrens**

Beschluss:

Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat den vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg übergebenen Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts geprüft. Von der Gemeinde Bresegard bei Eldena werden folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- s. Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	5
Davon anwesend:	4
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	0
Anzahl der Ja-Stimmen:	3
Anzahl der Nein-Stimmen:	0
Anzahl der Stimmenenthaltungen:	1

Gemeinde Bresegard bei Eldena

Formulierungsvorschlag für die Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie – 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens

Die Gemeinden Bresegard bei Eldena und Eldena haben sich nach ausführlicher Diskussion in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien entschlossen, die Nutzung der Windkraft innerhalb ihrer Gemeindegebiete aktiv zu unterstützen. Die beiden Gemeinden sind sich darüber einig, einen gemeinsamen Windpark innerhalb der 2016 durch den Planungsverband Westmecklenburg ermittelten Potenzialfläche zu entwickeln und dazu eine koordinierte Bauleitplanung durchzuführen. Sie haben ihre Vorstellungen in der 1. und 2. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung RREP WM vorgetragen.

Formal hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bresegard bei Eldena nach Klärung der Rahmenbedingungen in ihrer Sitzung am 09.10.2018 beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" gem. § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. Zweck der Planung ist die Darstellung von Flächen zur Nutzung der Windenergie und der Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden von Ende November 2018 bis Anfang Januar 2019 durchgeführt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB im August/September 2020. In diesem Rahmen wurden die Planunterlagen dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg zugeleitet. Am 10.06.2021 wurde das Planaufstellungsverfahren mit dem Feststellungsbeschluss abgeschlossen und der sachliche Teilflächennutzungsplan zur Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim eingereicht.

Die der Konzentrationsplanung der Gemeinde zugrundeliegenden Kriterien orientieren sich weitestgehend an den Planungskriterien des Regionalen Planungsverbands und werden lediglich an den Maßstab der Flächennutzungsplanung, den vertieften Grad der zugehörigen Umweltprüfung und an die vor allem auch städtebaulich begründeten Abwägungserfordernisse auf Gemeindeebene angepasst. Demzufolge deckt sich die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche weitgehend mit dem Eignungsgebiet 27/21 im aktuellen Entwurf des RREP. Die Abweichungen der gemeindlichen Planung werden im Folgenden erläutert; im Detail wird auf die umfangreichen Unterlagen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans verwiesen, die ggf. von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden können. Die Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche ist als Anlage beigefügt.

Der südliche Teil des Eignungsgebiets ist von mehreren Restriktionen betroffen, die die Errichtung von Windenergieanlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Vom Schutzstreifen der dort verlaufenden Hochspannungs-Freileitung ist ein dem dreifachen Rotordurchmesser entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten; dies entspricht bei aktuellen Schwachwindanlagen ca. 400 m, bei schwingungsgedämpften Leiterseilen (einfacher Rotordurchmesser) ca. 150 m. Im Wäldchen südlich des an der L 07 gelegenen Trockenwerks wurde ein aktiver Horst des Rotmilans kartiert, nordöstlich des Trockenwerks der Horst eines Schwarzen Milans. Die östliche Teilfläche südlich der Freileitung befindet sich im Schutzbereich eines Großvogel-Brutplatzes. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena geht nicht davon aus, dass sich nach der Festlegung von Rotmilan-Dichtezentren außerhalb dieser Gebiete die Windenergienutzung generell gegen den Artenschutz durchsetzen kann. Selbst wenn

man annimmt, dass durch den regionalplanerischen Habitatschutz sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtern kann, dürfte die gem. § 45 (7) BNatSchG kumulativ erforderliche Voraussetzung, dass "zumutbare Alternativen nicht gegeben sind", für einzelne Standorte oder Teilflächen nur schwer nachzuweisen sein. Spätestens im Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlage nach BImSchG ist mit einer Ablehnung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu rechnen, zumal die Hochspannungsleitung selbst bei schwingungsgedämpften Leiterseilen Anlagenstandorte nur in einem Höchstabstand von ca. 500 m vom Horst zulässt. Da der Artenschutz der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist, würde eine Bauflächendarstellung absehbar zur Vollzugsunfähigkeit und damit zur Teilnichtigkeit der Flächennutzungsplanung führen. Die rechtlichen Folgen für die Abwägung der Gemeinde zum substanziellen Umfang der Konzentrationsplanung sind kaum abzuschätzen. Aus diesem Grund nimmt die Gemeinde Bresegard die Flächen im engen Schutzbereich von 1.000 m um den Rotmilanhorst von der Bauflächendarstellung aus. Soweit der Regionale Planungsverband im seinem Planungsmaßstab keine Einzelabwägung vornimmt bzw. zur Wahrung einheitlicher Kriterien nicht vornehmen kann, erfolgt durch die Flächennutzungsplanung eine notwendige und zulässige Konkretisierung der Festlegung nach innen.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem beschlossenen sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Bresegard bei Eldena und dem vorliegenden Entwurf des RREP besteht in der Darstellung einer Sonderbaufläche zwischen dem Kirchweg und der L 07 im FNP. Der Unterschied beruht auf der jeweils anderen Bewertung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks". Bevor dies im Einzelnen erläutert wird, ist auf die Entwicklung der derzeitigen Problematik einzugehen.

Die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf haben sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt, um südwestlich von Bresegard einen Windpark zu entwickeln. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat bereits im Aufstellungsverfahren der Gemeinde Karenz darauf hingewiesen, dass sie eine Reduzierung des Eignungsgebiets Windenergie 24/16 durch den heranrückenden Windpark befürchtet und sich dadurch in ihren Belangen beeinträchtigt sieht. In ihrer Abwägung hat die Gemeinde Karenz geäußert, dass mit ihrer Planung nicht zwangsläufig eine Reduzierung des Eignungsgebiets verbunden sei und die Entscheidung dem Planungsverband vorbehalten sei. Dies interpretiert die Gemeinde Bresegard dahingehend, dass die Gemeinde Karenz ihre Flächennutzungsplanung auch bei einem Fortbestand des Eignungsgebiets in seiner ursprünglichen Abgrenzung für angemessen hält und eine Unterschreitung des raumordnerisch angestrebten Mindestabstands von 2.500 m zwischen benachbarten Windparks in Kauf nimmt. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat in ihrer Flächennutzungsplanung die westliche Abgrenzung des Eignungsgebiets 24/1 im Wesentlichen beibehalten, u. a. um den Flächenverlust im Süden (s. o.) zumindest teilweise zu kompensieren. Die mit der Unterschreitung des Mindestabstands verbundenen Auswirkungen auf eine mögliche Umfassung der Ortslagen Karenz und Bresegard wurden unter Heranziehung des durch die Landesregierung beauftragten Gutachtens zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" geprüft und als unkritisch eingeschätzt.

Die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf haben im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung ein Gebiet für die Nutzung der Windenergie an der Südwestgrenze der Gemeinde Bresegard bei Eldena ausgewiesen, das zum großen Teil innerhalb der Vogelzugzone A liegt. Sie haben sich dabei auf ein avifaunistisches Gutachten (Stadt Land Fluss: Potenzielfläche zur Windenergienutzung – Endbericht Vögel; Rabenhorst, 10/2016) gestützt, das vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg in

der Folge als Grundlage für die geplante Festlegung des Eignungsgebiets 26/18 (Karenz) verwendet wurde. Im Rahmen ihrer eigenen Planaufstellung hat die Gemeinde Bresegard das Gutachten für nicht hinreichend belastbar gehalten, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für durchziehende Vögel sicher auszuschließen. Die Formulierung des Gutachters lässt zumindest Interpretationsspielraum und damit die erforderliche Eindeutigkeit vermissen: "Insofern bestätigen die 2014 bis 2015 vor Ort gewonnenen Erfassungsergebnisse nicht die Ergebnisse des Modells der mittleren relativen Dichte des Vogelzuges (ILN 1996), wonach sich das Potenzialgebiet im Randbereich einer Vogelzugzone A befindet. Dennoch sollte dieser Aspekt bei vertiefenden Betrachtungen im Vorfeld und im Zuge eines Genehmigungsverfahrens weiterhin berücksichtigt werden." Mit Bescheid vom 19.10.2020 hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg einen Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage innerhalb des Eignungsgebiets 26/18 (Karenz) abgelehnt. Grund der Ablehnung ist die Lage am Rande der Vogelzugzone A. Die zuständige Naturschutzbehörde sah auch nach zusätzlichen Erfassungen von Brut- und Rastvögeln keinen hinreichenden Nachweis, dass das allgemeine Lebensrisiko ziehender Tiere nicht signifikant erhöht sei, so dass der Errichtung der Anlage artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Die übrigen geplanten Anlagenstandorte befinden sich weiter im Inneren der Vogelzugzone A und sind deshalb absehbar ebenfalls nicht genehmigungsfähig. Sofern der Bescheid nicht erfolgreich angefochten wird, sind sowohl die entsprechenden Flächennutzungspläne der Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf als auch das darauf aufbauende Eignungsgebiet 26/18 bzw. 28/21 vollzugsunfähig.

Die Beschneidung des ursprünglichen Eignungsgebiets 24/16 im Westen resultiert allein aus der Anwendung des Restriktionskriteriums "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" und damit aus der Verdrängungswirkung des Windparks Grebs/Karenz. Sofern dieser dauerhaft nicht vollzugsfähig ist, entfällt der Grund für die Reduzierung. Ergänzend weist die Gemeinde Bresegard bei Eldena wie im vorangegangenen Beteiligungsverfahren erneut darauf hin, dass auch aus rechtlichen Gründen erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit des TFNP Karenz bestehen, da dieser offensichtlich ohne Rechtsgrundlage zustande gekommen ist. Ein sachlicher Teilflächennutzungsplan setzt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB neben der Darstellung substanzieller Konzentrationsflächen zwingend die Absicht voraus, Windenergieanlagen in anderen Bereichen des Gemeindegebiets ausschließen zu wollen. An dieser Absicht mangelt es der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Karenz. Eine Flächendarstellung ohne Ausschlusswirkung gem. § 5 BauGB ist dagegen nur bei einem wirksamen Flächennutzungsplan möglich, den die Gemeinde Karenz nicht besitzt. Einen hinsichtlich der Abwägung zum Artenschutz nach Einschätzung der Fachbehörde fehlerhaften und bezüglich seiner Rechtsgrundlage offensichtlich unzulässigen Flächennutzungsplan zur Grund für die Beschneidung des Eignungsgebiets Bresegard zu werten, hält die Gemeinde für abwägungsfehlerhaft.

Zur Klarstellung sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde Bresegard bei Eldena nicht grundsätzlich gegen die Festlegung des Eignungsgebiets 28/21 wendet und auch darauf verzichtet, den TFNP Karenz gerichtlich überprüfen zu lassen, **sofern ihre Flächennutzungsplanung durch entsprechende Anpassung des Eignungsgebiets 27/21 vollumfänglich realisierbar ist.** Wie bereits angesprochen, handelt es sich bei dem Mindestabstand von 2.500 m zwischen Gebieten der Windenergienutzung um ein Restriktionskriterium. Von dessen Anwendung kann im Einzelfall nach entsprechender Prüfung begründet abgewichen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind vertiefende Untersuchungen zum Orts- und

Landschaftsbild i. d. R. nicht möglich und werden durch einfach zu handhabende schematische Maßstäbe ersetzt. Im vorliegenden Fall sind dies die Umfassungskriterien gemäß Gutachten des MEID-MV sowie der angesprochene Mindestabstand von 2.500 m zwischen den Eignungsgebieten. Bei Einhaltung der schematischen Maßstäbe kann von einer Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden, bei Nichteinhaltung ist eine Prüfung des konkreten Einzelfalls erforderlich.

Die Gemeinde Bresegard hat im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung eine entsprechende Einzelfallprüfung der Restriktion "Mindestabstand zwischen Flächen der Windenergienutzung" vorgenommen. Der Aspekt der Nähe der beiden Windparks wurde fachgutachterlich dahingehend überprüft, ob durch sie eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder unzumutbare Umfassung von Ortschaften eintreten würde, u. a. von Glaisin. Die Gutachten (OECOS GmbH: Landschaftsbildanalytische Stellungnahme zu den Vorhaben WP Bresegard und WP Eldena; Hamburg, 08/2019 und Ramboll Deutschland GmbH: Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung (Umfassung) für 22 Windenergieanlagen am Standort Eldena-Bresegard; Kassel, 12/2019) kommen zu dem Schluss, dass durch die Planung der Gemeinden Bresegard und Eldena auch bei Berücksichtigung des Windparks Karenz keine unangemessene Beeinträchtigung der genannten Belange entsteht. Die Gemeinde Bresegard regt deshalb nachdrücklich an, ihren sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Grundlage für die Abgrenzung des Eignungsgebiets Bresegard zu machen und behält sich ggf. eine Prüfung des Abwägungsergebnisses vor.